

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 217/90

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Württemberg,
Stuttgart 40, Adalbert-Stifter-Straße 105,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r und die weiteren Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
25. Juli 1990 wird als unzulässig verworfen.

2. Die Beigeladene hat der Klägerin die
außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen
sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Gründe:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25. Juli 1990 ist unzulässig, weil die Beigeladene ihre Beschwerde nicht substantiiert begründet hat.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nrn 1 - 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Divergenz oder Verfahrensfehler - zugelassen werden. Die Beigeladene hat sich auf Divergenz berufen. In der Beschwerdebegründung muß jedoch die Entscheidung, von der das LSG abweicht, "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zur Bezeichnung der Divergenz genügt es nicht, das Urteil mit Datum und Aktenzeichen zu benennen, sondern der Beschwerdeführer muß darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten ist bzw inwiefern das LSG-Urteil von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 21, 29). Eine Abweichung liegt nicht schon in einer materiell-rechtlich unzutreffenden Subsumierung, sondern darin, daß das LSG von einer Rechtsmeinung ausgeht, die mit der des Revisionsgerichtes unvereinbar ist. An dieser Bezeichnung der Divergenz fehlt es in der Beschwerdebegründung der Beigeladenen. Nach Ansicht der Beigeladenen hat das LSG ausgeführt, daß die Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern keine Berücksichtigung finden kann. Das ergibt sich indessen nicht aus den zitierten Ausführungen des LSG. Das LSG ist vielmehr davon ausgegangen, daß der Sohn K der Beigeladenen seinerzeit volljährig und deshalb grundsätzlich in der Lage gewesen ist, sich seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen, wenn er auch nicht mehr in Ausbildung war. Das LSG geht damit in tatsächlicher Hinsicht davon aus, daß der Sohn K nicht bedürftig war und deshalb keinen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern hatte. Diese Tatsachenfeststellung des LSG ist von der Beigeladenen nicht mit Verfahrensrügen angegriffen worden. Daß das Berufungsgericht einen dem Urteil des BSG widersprechenden Rechtssatz aufgestellt hat oder von einem solchen ausgegangen ist, ist damit von der Beigeladenen nicht dargetan.

Die Beschwerde der Beigeladenen ist damit unzulässig und durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 202 SGG iVm § 574 Zivilprozeßordnung <ZPO> und § 169 SGG analog; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1, 5; BVerfG aaO Nr 30).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

